

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von  
Winden, Hub- und Zuggeräten und ihren Bauteilen  
(bisher GS-HSM-10)  
Stand 02/2022

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung .....	3
2	Allgemeines .....	4
2.1	Anwendungsbereich .....	4
2.2	Gültigkeit.....	5
3	Begriffe .....	5
4	Anforderungen und Prüfungen.....	6
5	Art, Umfang und Ablauf der Prüfung.....	6
5.1	Antragstellung.....	6
5.2	Einzureichende Unterlagen für die Durchführung der Prüfung (digital).....	6
5.3	Vorbereitungen für die Prüfung am Baumuster.....	7
5.4	Dokumentationsprüfung und Prüfung am Baumuster .....	8
5.5	Ergebnis der Prüfung .....	9
5.6	Zertifikat, Prüfbescheinigung .....	9
6	Überwachungsmaßnahmen.....	9
7	Anhang 1 .....	10

## 1 Vorbemerkung

Diese Grundsätze werden den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und dem technischen Fortschritt folgend regelmäßig überarbeitet und ergänzt. Für die Prüfung durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist stets die neueste Ausgabe verbindlich.

Diese Grundsätze enthalten eine Auswahl der für die Prüfung und Zertifizierung der Arbeitssicherheit von Maschinen und Einrichtungen der Prüfgebiete wichtigen Vorschriften und Regeln der Technik. Die Prüfgrundsätze gelten in Verbindung mit der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung, Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen (DGUV Grundsatz 300-003), in der gültigen Fassung.

### Änderungsverzeichnis

Version	Änderung
10/2021	Neuerstellung. Basis stellte GS-HSM-10 dar.
02/2022	Überarbeitung von Kap. 4 und 5 auf neuesten Vorlagenstand

## 2 Allgemeines

### 2.1 Anwendungsbereich

Diese Prüfgrundsätze kommen zur Anwendung bei Prüfungen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und der Richtlinie 2006/42/EG für Maschinen. Sie ergänzen die DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen (DGUV Grundsatz 300-003, [www.dguv.de/dguv-test/](http://www.dguv.de/dguv-test/), Webcode: d8379).

Diese Grundsätze finden Anwendung auf die Prüfung und Zertifizierung von

#### **Kraftgetriebene Hubwerke und Winden einschl. deren Fahrwerke**

- a) Elektroseilzüge
- b) Treibscheibenwinden
- c) Elektrokettenzüge
- d) Druckluftzüge
- e) Winden für hängende Personenaufnahmemittel
- f) Winden in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung.

#### **Handgetriebene Geräte und deren Fahrwerke**

- g) Handkettenzüge
- h) Hebelzüge
- i) Klemmbackenwinden
- j) Trommelwinden
- k) Flaschenzüge.

#### **Sonstige Hubgeräte**

- l) Hubarbeitsbühnen
- m) Hebekissen
- n) Kolbengeräte, hydraulisch oder pneumatisch
- o) Rangierheber
- p) Unterstellheber
- q) Zahnstangenwinden
- r) Schraubenwinden
- s) Zurrwinden.

Folgende Prüfbescheinigungen und Zeichen können nach erfolgreicher Prüfung vergeben werden:

- I. DGUV Test-Zeichen
- II. (EG) Baumusterprüfbescheinigung
- III. GS-Prüfbescheinigung

Für Maschinen zum Heben von Personen oder von Personen und Gütern, die unter den Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG fallen (Gefährdung des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 3 m) gilt:

1. Ist die Maschine nach den in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/42/EG genannten harmonisierten Normen hergestellt und diese Normen berücksichtigen alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, so führt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eines der folgenden Verfahren durch:
  - a) das in Anhang VIII der Richtlinie 2006/42/EG vorgesehene Verfahren der Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen
  - b) das in Anhang IX der Richtlinie 2006/42/EG beschriebene EG-Baumusterprüfverfahren sowie die im Anhang VIII Nummer 3 beschriebene Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen;
  - c) das in Anhang X der Richtlinie 2006/42/EG beschriebene Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung.
2. Wurden bei der Herstellung der Maschine die in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/42/EG genannten harmonisierten Normen nicht oder nur teilweise berücksichtigt oder berücksichtigen diese Normen nicht alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen oder gibt es für die betreffende Maschinen keine harmonisierten Normen, so führt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter eines der folgenden Verfahren durch:
  - a) das in Anhang IX der Richtlinie 2006/42/EG beschriebene EG-Baumuster-Prüfverfahren sowie die im Anhang VIII Nummer 3 beschriebene Fertigungskontrolle bei der Herstellung von Maschinen
  - b) das in Anhang X beschriebene Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung.

## 2.2 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem **01.02.2022**.

## 3 Begriffe

Winden, Hub- und Zuggeräte sind Geräte, die allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen zum Heben, Senken, Ziehen oder Drücken von Lasten oder zum Spannen oder zum Heben und Senken von Personen verwendet werden und bei denen

1. Seile durch
  - Trommeln,
  - Treibscheiben,
  - Spille,
  - Klemmbacken oder von Hand über Rollen bewegt werden,
2. Ketten durch
  - Kettensterne,
  - Kettennüsse,
  - Kettenräder oder von Hand über Kettenräder oder Rollen bewegt werden oder
3. Zahnstangen, Spindeln, Kolben oder deren Gegenstücke bewegt werden.

## 4 Anforderungen und Prüfungen

Der sicherheitstechnischen Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten und ihren Bauteilen werden die im Anhang 1 aufgeführten Vorschriften, Normen, Verfahrensgrundsätzen, Bestimmungen und Regeln in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt (teilweise auch nur auszugsweise Anwendung). Darüber hinaus können von der Prüfstelle festgelegte Prüfanforderungen für Maschinen und Einrichtungen des Prüfbereiches in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt werden.

## 5 Art, Umfang und Ablauf der Prüfung

### 5.1 Antragstellung

Mit der Antragstellung sind die Art und der Umfang des vorgesehenen Auftrages, z. B. Prüfung und/oder Zertifizierung anzugeben, ggf. sind die Systemgrenzen zu definieren.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus welchem Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung eindeutig hervorgehen. Diese können z.B. Prospektunterlagen und Fotos, Zeichnungen und Beschreibungen, sowie die Beschreibung der sicherheitsbezogenen Funktionen sein. Dies dient der Prüfung auf Durchführbarkeit und der Abschätzung des Prüfaufwandes. Es hat sich zudem bewährt bei Neuanfragen auch ein Abstimmungsge- spräch vor Angebotserstellung zu führen, um die Rahmenbedingungen klären zu können.

Es ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit, vorzugsweise beim Hersteller, ein betriebsbereites Baumuster zur Prüfung bereitgestellt werden kann.

Nach Eingang der Unterlagen wird dem Auftraggeber entsprechend der Angaben und der aktuellen Gebührenordnung ein Angebot unterbreitet und der Prüfvertrag zugesandt. Der von beiden Parteien unterschriebene Prüfvertrag gilt als Auftragsannahme.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Prüfungen oder Teilprüfungen in Form von Unteraufträgen an andere Prüflaboratorien zu vergeben. Die Vergabe erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber im Rahmen der Angebotsgestaltung. Ggf. kann dies auch später erfolgen, wenn sich im Laufe der Prüfung die Erfordernis ergibt.

### 5.2 Einzureichende Unterlagen für die Durchführung der Prüfung

Alle der Prüfstelle eingereichten Unterlagen müssen eineindeutig sein (Dateiname, Datum,...) und sind in einer Dokumentationsliste zusammenzustellen. Die Dokumente sind grundsätzlich in digitaler Form (z. B. PDF) vorzulegen. Änderungen gegenüber vorherigen bekannten Dokumentenlisten sind farbig zu markieren.

Für den sicheren Datenaustausch bieten wir unsere Datenaustauschplattform „meineBGHM“ an.

Zu den Unterlagen (technische Dokumentation), die der Prüf- und Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören soweit zutreffend nachfolgende Unterlagen:

- a) eine allgemeine Beschreibung der Maschine (Bau- und Funktionsweise)

- b) Zusammenstellungszeichnung der Maschine
- c) detaillierte und vollständige Zeichnungen, mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen, Datenblättern usw., die für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind
- d) Schaltpläne bzw. Stromlaufpläne (elektrische, elektronische, hydraulische, pneumatische)
- e) Softwareunterlagen
- f) eine Beschreibung der Lösungen, die zur Verhütung der von der Maschine ausgehenden Gefahren gewählt wurden
- g) angewandte Normen und sonstige technische Spezifikationen
- h) vorhandene technische Berichte oder von weiteren Laboratorien ausgestellte Zertifikate (\*)
- i) Prüfbericht der elektrischen Prüfungen gemäß Kap. 18 der EN 60204-32
- j) bei Serienfertigung eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigter Maschinen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG
- k) Angaben zu Lärminderungsmaßnahmen
- l) Angaben über zusätzlich angebaute Aggregate, die bei serienmäßiger Herstellung nicht vorgesehen sind
- m) Beschreibung der sicherheitsbezogenen Funktionen, Blockschaltbilder, Nachweis der erforderlichen Performance Level gemäß EN ISO 13849-1
- n) vorhandene technische Berichte oder von weiteren Laboratorien ausgestellte Zertifikate (\*); z.B. PAK, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
- o) Betriebsanleitung
- p) die im Anhang VII der RL 2006/42/EG genannten Unterlagen (soweit zutreffend)
- q) ggf. Konformitätserklärung
- r) ggf. Einbauerklärung für unvollständige Maschine.

Bei Bedarf kann die Prüfstelle weitere Unterlagen anfordern.

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Sofern die Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung erforderlich.

(\*) Es werden nur Berichte von DAkkS oder im Geltungsbereich des Multilateralen Übereinkommens von EA oder ILAC akkreditierten Prüflaboratorien anerkannt. Ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle können anderweitige Berichte unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden.

### 5.3 Vorbereitungen für die Prüfung am Baumuster

Zur Verifikation der technischen Dokumentation wird in der Regel eine praktische Prüfung an einem repräsentativen Baumuster durchgeführt.

Die Prüfung des Baumusters erfolgt grundsätzlich beim Hersteller. Wenn möglich kann sie im Prüflabor der Prüfstelle Holz und Metall durchgeführt werden. Wird das Baumuster bei einem Dritten geprüft, z. B. beim Betreiber, so hat der Antragsteller von diesem eine Einverständniserklärung zur Durchführung der Prüfung beizubringen. Die Errichtung und/ oder Beistellung von Prüfaufbauten und/ oder Prüfausrüstung erfolgt nach Absprache zwischen Prüfstelle und Auftraggeber auf Kosten des Auftraggebers.

Bei Auswahl des Prüfortes ist zu beachten, dass ein in der Praxis üblicher Betrieb möglich sein muss. Die Prüfumgebung darf die Prüfergebnisse nicht verfälschen oder sich negativ auf die Prüfung auswirken. Während der Prüfung muss der Prüfbereich vor Einflüssen durch Hitze, Kälte, Staub, Feuchtigkeit, Geräusche, Erschütterungen oder anderen Störungen geschützt sein.

Die Terminfestlegung der praktischen Prüfung erfolgt in Absprache zwischen Prüfstelle und Antragsteller und soll in der Regel 6 Wochen nach Einreichung der vollständigen technischen Dokumentation erfolgen.

Das Baumuster muss in betriebsbereitem Zustand vorgestellt werden. Zum Protokollieren der Versuchsergebnisse ist an den Prüfeinrichtungen ein Schreib Arbeitsplatz vorzubereiten. Die Prüfungen sind so vorzubereiten, dass sie zügig unter Einhaltung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden können (z.B. Schutz gegen wegschleudernde oder sich bewegende Teile).

Für die Prüfung müssen Bedienungspersonal und Personen anwesend sein, die die notwendigen Auskünfte über Bau, Ausrüstung und Funktionsweise des zu prüfenden Baumusters geben können und die vorhandenen Prüfeinrichtungen bedienen können.

Der Auftraggeber muss sich damit einverstanden erklären, dass bei der Prüfung auch Teile der Einrichtung oder des Baumusters zerstört werden können. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle HM übernimmt keine Kosten in Zusammenhang damit.

## 5.4 Dokumentationsprüfung und Prüfung am Baumuster

### **Vorprüfung**

Die Erfüllung der Prüfanforderungen an das jeweilige Baumuster muss durch die eingereichten auftragsspezifischen Unterlagen für die Prüfstelle nachvollziehbar sein. Hierbei wird zudem Wert auf die Berechnungen der im Kraftfluss liegenden Teile gelegt. Der Hersteller stellt systematisch die Berechnungsergebnisse den geforderten Sicherheiten gegenüber und beschreibt die getroffenen Annahmen mit einer Begründung, wenn erforderlich.

### **Bauprüfung**

Bei der Bauprüfung wird die Übereinstimmung des Baumusters mit den eingereichten Unterlagen überprüft.

### **Funktionsprüfung**

Prüfung des Baumusters nach den sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß Kapitel 4.

### **Belastungsprüfung**

Die statische Prüfung erfolgt bei kraftbetriebenen Geräten mit einer Nennlast von weniger als 1000 kg und bei handbetriebenen Geräten mit dem 1,5-fachen der Nennlast; bei anderen kraftbetriebenen Geräten mit dem 1,25-fachen der Nennlast.

Die dynamische Prüfung wird mit dem 1,1-fachen der Nennlast durchgeführt, wobei die Prüflast mehrfach gehoben, gesenkt und ggf. verfahren wird. Dabei werden alle Funktionen geprüft.

Sofern Europa-Normen andere oder weitere Festlegungen enthalten, werden diese Vorgaben maßgeblich zur Prüfung herangezogen.

Wenn Messgeräte des Herstellers verwendet werden, müssen diese in den Kalibrierzyklus der Firma eingebunden sein.

## **5.5 Ergebnis der Prüfung**

### **Prüfbericht**

Über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Prüfbericht, von dem der Auftraggeber eine Ausfertigung erhält. Der Prüfbericht darf nur im vollen Wortlaut verwendet werden.

### **Wiederholungsprüfung**

Sind bei der Prüfung Mängel festgestellt worden, wird eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Wenn der Auftraggeber die im Prüfbericht angegebenen Änderungen durchgeführt hat, unterrichtet er die Prüfstelle ggf. unter Beifügung geeigneter Unterlagen.

Die Prüfstelle entscheidet, ob eine Wiederholungsprüfung am Baumuster erforderlich ist.

## **5.6 Zertifikat, Prüfbescheinigung**

Informationen zur Gültigkeit des Zertifikates bzw. der Prüfbescheinigung, Aufzeichnung über Beanstandungen und Überwachungsmaßnahmen sind der Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test zu entnehmen.

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt Überwachungsmaßnahmen durch. Einzelheiten zu den Überwachungsmaßnahmen sind in der "DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen" (DGUV Grundsatz 300-003) Abschnitt 3.3 als „Kontrollmaßnahmen“ geregelt.

## 7 Anhang 1

Der sicherheitstechnischen Prüfung werden insbesondere folgende Richtlinien, Normen, weitere Regelwerke und ergänzende Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt:

Allgemeine Regelwerke  
 EG-Richtlinien

Bezeichnung	Titel
2006/42/EG	Maschinenrichtlinie
2014/68/EU	Einfache Druckbehälter
2014/30/EU	EMV-Richtlinie
2014/35/EU	Niederspannungsrichtlinie
2014/53/EU	Funkanlagenrichtlinie
2014/68/EU	Druckgeräte-Richtlinie
2000/14/EG	Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Normen und Standards

Bezeichnung	Titel
DIN EN ISO 12100 *)	Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung
DIN EN ISO 13857	Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen
DIN EN ISO 13854	Sicherheit von Maschinen - Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN ISO 13732-1	Ergonomie der thermischen Umgebung - Bewertungsverfahren für menschliche Reaktionen bei Kontakt mit Oberflächen - Teil 1: Heiße Oberflächen
DIN EN 280	Fahrbare Hubarbeitsbühnen; Berechnung - Standsicherheit - Bau - Sicherheit – Prüfungen
DIN EN ISO 13850	Sicherheit von Maschinen - Not-Halt - Gestaltungsleitsätze
DIN EN 528	Regalbediengeräte; Sicherheit
DIN EN 818	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke; Sicherheit; Teil 1: Allg. Abnahmebedingungen Teil 7: Feintolerierte Rundstahlketten für Serien-Hebezeuge, Güteklasse T

DIN EN 842	Sicherheit von Maschinen; Optische Gefahrensignale; Allgemeine Anforderungen; Gestaltung und Prüfung
DIN EN 894	Sicherheit von Maschinen; Ergonomische Anforderungen an die Gestaltung von Anzeigen und Stellteilen: Teil 1: Allgemeine Leitsätze für Benutzerinteraktionen mit Anzeigen und Stellteilen Teil 2: Anzeigen Teil 3: Stellteile
ISO 14120	Sicherheit von Maschinen; Trennende Schutzeinrichtungen
DIN EN ISO 13849	Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen - Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze, Teil 2: Validierung
DIN EN ISO 4413	Fluidtechnik - Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Hydraulikanlagen und deren Bauteile
DIN EN ISO 4414	Fluidtechnik - Allgemeine Regeln und sicherheitstechnische Anforderungen an Pneumatikanlagen und deren Bauteile
DIN EN ISO 14118	Sicherheit von Maschinen, Vermeidung von unerwartetem Anlauf
DIN EN ISO 14119	Sicherheit von Maschinen; Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen - Leitsätze für Gestaltung und Auswahl
DIN EN 1494	Fahrbare und ortsveränderliche Hubgeräte und verwandte Einrichtungen
DIN EN 1808	Sicherheitsanforderungen an hängende Personenaufnahmemittel; Berechnung, Standsicherheit, Bau - Prüfungen
DIN EN 12077-2	Sicherheit von Kranen; Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen; Teil 2: Begrenzungs- und Anzeigeeinrichtungen
DIN EN 12158	Bauaufzüge für den Materialtransport Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform Teil 2: Schrägaufzüge mit nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln
DIN EN 12159	Bauaufzüge zur Personen- und Materialbeförderung mit senkrecht geführten Fahrkörben
DIN EN 12644	Krane, Informationen für die Nutzung und Prüfung Teil 1: Betriebsanleitungen Teil 2: Kennzeichnungen
DIN EN 13001	Normenreihe "Krane – Konstruktion"
DIN EN 14492-1	Krane - Kraftbetriebene Winden und Hubwerke - Teil1: Kraftbetriebene Winden
DIN EN 14492-2	Krane - Kraftbetriebene Winden und Hubwerke - Teil 2: Kraftbetriebene Hubwerke
DIN EN 13135	Krane - Sicherheit - Konstruktion - Anforderungen an die Ausrüstungen
DIN EN 60204-32	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Teil 32: Anforderungen für Hebezeuge
DIN EN 1993-6	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 6: Kranbahnen
DIN ISO 4309	Krane, - Drahtseile - Wartung und Instandhaltung, Inspektion und Ablage

DIN 685-2	Geprüfte Rundstahlketten; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 5684	Rundstahlketten für Hebezeuge
DIN 15112	Federzüge, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15400	Lasthaken für Hebezeuge; Mechanische Eigenschaften, Werkstoffe; Tragfähigkeiten und vorhandene Spannungen
DIN 15404-1	Lasthaken für Hebezeuge; Technische Lieferbedingungen für geschmiedete Lasthaken
DIN 15404-2	Lasthaken für Hebezeuge; Technische Lieferbedingungen für Lamellenhaken
DIN 56950	Veranstaltungstechnik - Maschinentechnische Einrichtungen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
EN 81-44	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und Installation von Aufzügen - Besondere Aufzüge für den Transport von Personen und Gütern - Teil 44: Aufzüge in Windenergieanlagen
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
VO zum ProdSG	Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz

**\*) und davon „in Bezug genommene“ Normen**

Mitgeltende Prüfgrundsätze

Bezeichnung	Titel

Mitgeltende Verfahrensgrundsätze, sowie weitere Angaben

Bezeichnung	Titel

Die mitgeltenden Verfahrensgrundsätze können bei der Prüfstelle angefragt werden.